



Vorlage Nr.: 2017/011

20.02.2017

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Verkehr	Kreisdirektor	12.05.2017	4
Kreisausschuss	Kreisdirektor	22.05.2017	16
Kreistag	Kreisdirektor	29.05.2017	18

Betriebsleistungen der Vestische Straßenbahnen GmbH im Kreis Recklinghausen - Direktvergabe

Beschlussvorschlag:

- a) Der Kreistag des Kreises Recklinghausen beschließt, die Vestische Straßenbahnen GmbH für zehn Jahre vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2029 mit der Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen des öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs (ÖSPV) im Kreis Recklinghausen im Wege der Direktvergabe eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDLA) nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/2007) und entsprechend dem VRR-Finanzierungssystem zu betrauen. Die Betrauung mittels Direktvergabe umfasst - vorbehaltlich der Zustimmung durch die mitbedienten Aufgabenträger - auch die von der Vestische Straßenbahnen GmbH in den Gebieten der mitbedienten Aufgabenträger (Städte Dortmund, Essen, Herne und Oberhausen) zu erbringenden Betriebsleistungen.
- b) Die Bestandsbetrauung für das Gebiet des Kreises Recklinghausen zugunsten der Vestische Straßenbahnen GmbH soll bis zu ihrem Laufzeitende zum 31.12.2019 bestehen bleiben. Darüber hinaus erfolgt mit Zustimmung der Stadt Dortmund eine Ausweitung der Bestandsbetrauung des Kreises Recklinghausen auf das Stadtgebiet Dortmund für die Betriebsleistungen der Vestische Straßenbahnen GmbH auf den Linien SB24, NE14 und 289 für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019.

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

- c) Der Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergibt sich aus dem ÖDLA sowie aus den Inhalten des Nahverkehrsplans des Kreises Recklinghausen, dessen Fortschreibung dem Kreistag des Kreises Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.05.2017 zur Entscheidung vorliegen soll. Der ÖDLA wird der Möglichkeit politisch gewollter und verkehrswirtschaftlich sinnvoller Leistungsänderungen Rechnung tragen.
- d) Die Kreisverwaltung wird ermächtigt, alle für die Durchführung und Umsetzung der Direktvergabe an die Vestische Straßenbahnen GmbH erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.
- e) Die Kreisverwaltung wird beauftragt, die Veröffentlichung der Absicht der Direktvergabe im Rahmen einer Vorabkennzeichnung nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 im Amtsblatt der Europäischen Union durch die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zu veranlassen.
- f) Der Vertreter des Kreises Recklinghausen in der Gesellschafterversammlung der Vestische Straßenbahnen GmbH wird angewiesen, die Geschäftsführung der Vestische Straßenbahnen GmbH anzuweisen, diesen Kreistagsbeschluss verbindlich zu beachten. Dabei sind auch die Vorgaben aufgrund der Beschlüsse der mitbedienten Gebietskörperschaften zu beachten.
- g) Die Beschlüsse des Kreistages des Kreises Recklinghausen zur ÖSPV-Finanzierung vom 19.12.2005 und zur Aufgabenübertragung auf den Zweckverband VRR vom 01.03.2010 und 29.09.2014 bleiben von den Regelungen der Ziffern a) bis f) dieses Beschlusses unberührt. Maßgebend für die Betrauung entsprechend diesem Beschluss sind die Anwendung des VRR-Verbundtarifs, des VRR-Informationssystems und des VRR-Fahrplans, soweit die Vestische Straßenbahnen GmbH innerhalb des VRR Betriebsleistungen erbringt.

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Kreis Recklinghausen ist gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW Aufgabenträger für den ÖSPV im Kreis Recklinghausen und damit zuständig für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV auf seinem Gebiet. In diesem Zusammenhang legt der Kreis Recklinghausen auch die zu erbringende Leistung und die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen fest.

Die Mit-Gesellschafterkommunen Städte Bottrop und Gelsenkirchen sind ebenfalls Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW. Ihnen obliegen somit die gleichen Rechte und Pflichten aus dieser Aufgabenträgerschaft für ihr jeweiliges Gebiet wie dem Kreis Recklinghausen. Für die von der Vestische Straßenbahnen GmbH in den Gebieten der Mit-Gesellschafterkommunen Städte Bottrop und Gelsenkirchen zu erbringenden Betriebsleistungen erfolgt somit jeweils ein separater Betrauungsbeschluss durch diese beiden Gesellschafter der Vestische Straßenbahnen GmbH.

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 19.12.2005 dem „neuen ÖSPV-Finanzierungssystem im VRR ab dem Jahr 2005“ zugestimmt.

Mit Beschluss vom 17.12.2007 hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen den in der Sitzung am 19.12.2005 zum Finanzierungssystem des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr gefassten Grundsatzbeschluss konkretisiert bzw. ergänzt. Es ist u. a. detailliert geregelt worden, mit welchen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen die das Gebiet des Kreises Recklinghausen bedienenden Verkehrsunternehmen (u. a. Vestische Straßenbahnen GmbH) bis zum 31.12.2019 betraut werden.

Am 05.10.2009 wurden die vorgenannten Betrauungsbeschlüsse des Kreises Recklinghausen durch Beschluss des Kreistages nochmals optimiert bzw. konkretisiert. Die Laufzeit dieser Betrauung wurde bis zum 31.12.2019 befristet.

Für das Gebiet des Kreises Recklinghausen soll daher ab dem 01.01.2020 für die von der Vestische Straßenbahnen GmbH erbrachten Betriebsleistungen eine Direktvergabe zur Betrauung mit den ÖSPV-Verkehrsleistungen wirksam werden.

Eine Anschlussbetrauung kann nur unter Beachtung des EU-Rechtes bzw. der VO 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates erfolgen.

Vom Kreis Recklinghausen wird angestrebt, dass die Vestische Straßenbahnen GmbH unverändert weitgehend den ÖSPV im Kreis Recklinghausen erbringt. Dabei stehen der Erhalt bzw. die Stärkung der Qualität des Nahverkehrs und die Sicherung der Arbeitsplätze bei der Vestische Straßenbahnen GmbH als Ziele im Vordergrund.

Die Betrauung der Vestische Straßenbahnen GmbH soll deshalb im Wege der Direktvergabe an einen internen Betreiber gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 unter Beachtung der Befristung gemäß Art. 4 Abs. 3 und 4 VO 1370/2007 für zehn Jahre vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2029 fortgeführt werden.

Eine direkte Betrauung der Vestische Straßenbahnen GmbH als so genannter „interner Betreiber“ ist ohne ein förmliches Vergabeverfahren nur im Anwendungsbereich des Art. 5 der VO 1370/2007 möglich. Die Direktvergabe unter Beachtung der Regelungen dieser Verordnung und des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erfordert erhebliche Vorlaufzeiten. Beispielsweise muss spätestens ein Jahr vor der Direktvergabe eine Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt erfolgen. Diese soll nach § 8a Abs. 2 S. 2 PBefG aber nicht früher als 27 Monate vor Betriebsbeginn erfolgen.

Eine Voraussetzung für die Direktvergabe eines ÖDLA an ein Unternehmen ist, dass das Unternehmen eine rechtlich getrennte Einheit ist, über die die zuständige örtliche Behörde eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entspricht. Diese Voraussetzung ist im Falle der Vestische Straßenbahnen GmbH erfüllt.

Mit Beschluss des Kreistages des Kreises Recklinghausen vom 29.09.2014 ist einer Weiterentwicklung des VRR-Finanzierungssystems für den ÖSPV in Bezug auf Direktvergaben zugestimmt worden. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29.09.2014 zum Sachverhalt „Auslaufen der Bestandsbetrauungen in der ÖSPV-Finanzierung/ Weiterentwicklung des VRR-Finanzierungssystems“ mehrere Beschlüsse gefasst. Er hat u. a. beschlossen: „Der Kreistag des Kreises Recklinghausen stellt fest, dass er als Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW mit den weiteren Aufgabenträgern / zuständigen Behörden im Verbandsgebiet des Zweckverbandes VRR eine Gruppe von Behörden im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bildet.“ Aufgrund der engen verkehrlichen Verflechtungen der Vestische Straßenbahnen GmbH in die Gebiete der mitbedienten Aufgabenträger Städte Dortmund, Essen, Herne und Oberhausen handelt der Kreis Recklinghausen für die Betrauung der Vestische Straßenbahnen GmbH als „interner Betreiber“ zusammen mit der VRR AöR sowie den Mit-Gesellschafterkommunen und mitbedienten Aufgabenträgern im Rahmen dieser Gruppe von Behörden.

Für das Jahr 2017 ist eine Betriebsleistung der Vestische Straßenbahnen GmbH im Gebiet des Kreises Recklinghausen von rd. 13,3 Mio. km geplant.

Die Vestische Straßenbahnen GmbH erbringt neben den Verkehrsleistungen des ÖSPV im Kreis Recklinghausen im Gebiet des Zweckverbandes VRR auch Verkehrsleistungen auf den Gebieten der Städte Dortmund, Essen, Herne und Oberhausen. Diese Verkehrsleistungen sollen im bisherigen Umfang auch zukünftig durch die Vestische Straßenbahnen GmbH erbracht werden. Die entsprechende Betrauung erfolgt somit im Einvernehmen und nach Zustimmung dieser benachbarten Aufgabenträger.

Die von der Vestische Straßenbahnen GmbH in ihrem Gesamtnetz im Gebiet des Zweckverbandes VRR erbrachten und zukünftig zu erbringenden Verkehrsleistungen können nicht eigenwirtschaftlich, d. h. ohne Ausgleichszahlungen, erbracht werden. Deshalb sollen zur Aufrechterhaltung des fahrplanmäßigen Verkehrsangebotes sowie der ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Personenverkehrsdiensten die Betriebsleistungen im Kreis Recklinghausen und - vorbehaltlich der Betrauung durch die mitbedienten Aufgabenträger - zusätzlich die Betriebsleistungen in den Gebieten der mitbedienten Aufgabenträger (Städte Dortmund, Essen, Herne und Oberhausen) direkt mit einem ÖDLA an die Vestische Straßenbahnen GmbH als interner Betreiber nach Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 für zehn Jahre vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2029 vergeben werden.

Umfang und Qualität der Verkehrsleistungen bestimmen sich aus dem ÖDLA sowie dem Nahverkehrsplan des Kreises Recklinghausen, dessen Fortschreibung dem Kreistag des Kreises Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.05.2017 zur Entscheidung vorliegen soll. Die Nahverkehrspläne der Mitgesellschafter und der mitbedienten Aufgabenträger finden soweit Einfluss in den ÖDLA, als dass sie die Verkehrsleistung der Vestische Straßenbahnen GmbH betreffen.

Es bestehen auch Verflechtungen mit benachbarten Gebietskörperschaften durch die von anderen kommunalen Verkehrsunternehmen im Kreis Recklinghausen erbrachten gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen. Die Bestandsbetrauung für die Verkehrsunternehmen Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG und Straßenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH für die im Kreis Recklinghausen erbrachten bzw. zu erbringenden Betriebsleistungen bleiben bis zum 31.12.2018 bzw. bis zum 31.12.2019 bestehen. Auch mit diesen Betrauungen muss der Kreistag befasst werden. Dies geschieht mit einer gesonderten Beschlussvorlage.

Für die gemeinwirtschaftlichen Betriebsleistungen der Dortmunder Stadtwerke AG im Kreis Recklinghausen hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen bereits in seiner Sitzung am 21.11.2016 bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Direktvergabe beschlossen.

Erforderlich ist allerdings noch eine Ausweitung der Bestandsbetrauung des Kreises Recklinghausen auf das Gebiet der Stadt Dortmund für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019. Dieser Notwendigkeit trägt der aktuelle Beschlussvorschlag ebenfalls Rechnung. Hintergrund ist, dass die Stadt Dortmund seinerzeit die Betrauung auf den 31.12.2018 begrenzt hat.

Keine Direktvergabe ist für die gemeinwirtschaftlichen Betriebsleistungen der nicht-kommunalen Verkehrsunternehmen möglich, da für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen die Voraussetzungen für eine Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an einen internen Betreiber nicht erfüllt sind (keine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle).

Kosten würden nur bei vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren gegen die Direktvergabe an die Vestische Straßenbahnen GmbH anfallen.

Diese Beschlussvorlage ist mit der Vestische Straßenbahnen GmbH und mit der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR abgestimmt worden.